

# Wärmelieferungsvertrag

zwischen

---

Kunde

und

---

Dujos Holtsee GmbH & Co. KG

Lieferant

für das Grundstück: \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

Flurstücksbezeichnung: \_\_\_\_\_

Grundbuchbezeichnung Grundbuch von \_\_\_\_\_ Blatt \_\_\_\_\_ des Amtsgerichts

---

## § 1 Vertragszweck und Rechtsverhältnisse an dem Grundstück

- Der Kunde versichert, Eigentümer des Grundstücks zu sein. Steht das Grundstück im Eigentum mehrerer natürlicher oder juristischer Personen, so wird der Vertrag mit allen Eigentümern als Kunden abgeschlossen.
- Der Kunde ist eine Wohnungseigentümergeinschaft. Der unterzeichnende Vertreter der Wohnungseigentümergeinschaft sichert zu, dass er aufgrund eines ihn dazu berechtigenden und bevollmächtigenden Beschlusses der Wohnungseigentümer den Vertrag abschließt. Er legt dem Wärmelieferanten eine Niederschrift des Beschlusses gemäß § 24 Abs. 6 Wohnungseigentumsgesetz vor.
- Der Kunde ist Mieter oder Nutzungsberechtigter des Grundstücks. Er legt eine Erklärung der Grundstückseigentümer vor, der zufolge die Grundstückseigentümer dem Vertragsschluss zustimmen, sich zum Eintritt in diesen Vertrag bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses und zur Übertragung dieser Eintrittspflicht auf den Erwerber im Falle der Übertragung des Eigentums am Grundstück während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichten.

Der Lieferant ist nicht verpflichtet, mit den Vorbereitungen zur Erfüllung seiner in diesem Vertrag übernommenen Pflichten zu beginnen, solange ihm bei Belieferung einer Wohnungseigentümergeinschaft die Beschlussniederschrift oder bei Belieferung eines Mieters die Eintrittserklärung des/der Grundstückseigentümer nicht vorliegt. Sollten die Beschlussniederschrift oder die Eintrittserklärung trotz Fristsetzung durch den Lieferanten ausbleiben, ist der Lieferant berechtigt, diesen Vertrag ohne weitere Fristsetzung zu kündigen. Bei einer solchen Kündigung steht ihm die vereinbarte Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen zu.

Ein aktueller Grundbuchauszug liegt diesem Vertrag als Anlage 1 bei. Lage und Größe des zu versorgenden Grundstücks ergeben sich aus dem als Anlage 2 beigefügten Lageplan. Die Anlage 1 kann durch die schriftliche Bestätigung eines Notars über die Eigentumsverhältnisse ersetzt werden, die dieser nach Einsichtnahme in das Grundbuch erstellt hat.

## § 2 Lieferpflicht

(1) Der Lieferant versorgt aus seiner Wärmeerzeugungsanlage nach Maßgabe dieses Vertrages und gemäß der Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) die auf dem Kundengrundstück befindliche Hausübergabestation mit Wärme. Die AVBFernwärmeV ist Bestandteil dieses Vertrages (Anlage 4), sofern nicht in diesem Vertrag oder nach Vertragsschluss etwas anderes individuell vereinbart worden ist.

Der Kunde verwendet die Wärme zur Raumheizung und für die Warmwasserbereitung.

Der Beginn der Wärmelieferung ist geplant zum \_\_\_\_\_. Kommt es bei der Durchführung der Arbeiten, die für einen fristgerechten Lieferbeginn erforderlich sind, zu Verzögerungen, die der Lieferant nicht zu vertreten hat, so verschiebt sich der Lieferbeginn entsprechend; die Vertragslaufzeit verlängert sich in diesem Fall um den Zeitraum, um den der Lieferbeginn sich verzögert.

(2) Als Wärmeträger dient Heizwasser. Es darf der Anlage nicht entnommen und nicht verändert werden. Der Lieferant weist darauf hin, dass der Wärmeträger die Anforderungen der VDI 2035 erfüllen muss.

Die Heizleistung ist dem Hauswärmebedarf entsprechend vom Architekt/Wärmeplaner ermittelt worden.

**Es erfolgt keine gesonderte Berechnung der bereitgestellten Leistung. Der jährliche Verbrauch wird mit \_\_\_\_\_ kwh/Jahr angesetzt.**

Die Heizleistung wird in dem durch § 5 AVB FernwärmeV begrenzten Umfang ganzjährig und ständig vorgehalten und der Lieferant betreibt dafür zusätzlich eine Wärmeerzeugungsanlage als Redundanz, die eigenständig, also unabhängig von der Biogasanlage betrieben werden kann. Die Gemeinde Holtsee erhält das Recht, unter den im Kooperationsvertrag zwischen Gemeinde und Lieferant geregelten Bedingungen die Biogasanlage, die Redundanzanlage und das Wärmenetz zu betreiben.

(3) Die vereinbarte Wärmemenge wird ab Lieferbeginn vorgehalten. Eine Änderung der Leistungsanforderung bedarf einer besonderen Vereinbarung.

Die Verpflichtung, Wärme zu liefern, entfällt, soweit und solange der Lieferant an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt (Unwetter, Streik, Krieg, u. Ä.) oder

sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.

Ist der Lieferant zur Versorgung des Kunden darauf angewiesen, aus dem Netz eines anderen Einsatzenergien wie z.B. Gas oder Elektrizität zu beziehen, so entfällt seine Verpflichtung, die Heizleistung vorzuhalten, auch dann, wenn die Versorgung aus dem Netz aus einem nicht vom Lieferanten zu vertretenden Grund unterbrochen wird. Die Versorgung kann ferner unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist.

Über alle bevorstehenden Lieferunterbrechungen von nicht nur kurzer Dauer setzt der Lieferant den Kunden umgehend in Kenntnis.

Werden dem Kunden die Hausanschlussstation betreffende Unregelmäßigkeiten bekannt, so hat er den Lieferanten davon sofort in Kenntnis zu setzen.

(4) Die Wärme wird dem Kunden direkt hinter der Hauseinführung mit Absperrhahn und der dort installierten Übergabestation übergeben (Übergabepunkt).

Der Wärmeverbrauch des Kunden wird mittels eines fernablesbaren Wärmemengenzählers gemessen. Die Messeinrichtung ist Eigentum des Lieferanten und wird von ihm Instand gehalten. Sie muss den mess- und eichrechtlichen Vorschriften entsprechen.

Die Abgrenzung der technischen Einrichtungen zwischen Kunde und Lieferant und die Lage der Übergabestation sind in einer Skizze dargestellt. Diese ist als Anlage 3 Bestandteil dieses Vertrages.

(5) Der Kunde verpflichtet sich, dem Finanzierer des Lieferanten das Recht einzuräumen, bei Ausfall des Lieferanten einen anderen Wärmelieferanten zu benennen, der den Vertrag bis zum Ablauf der vereinbarten Laufzeit erfüllt. Hierüber wird eine gesonderte Vereinbarung zwischen Kunde und Finanzier geschlossen.

### § 3 Abnahmepflicht

**(1) Der Kunde verpflichtet sich, Wärme mit der in § 2 Abs. 2 definierten Wärmemenge zu mindestens 70% abzunehmen. Diese Wärmemenge wird als Mindestabnahmemenge jährlich berechnet.**

(2) Findet ganz oder teilweise ein Eigentumswechsel an dem Grundstück statt, ist der Kunde, sofern er Eigentümer des Grundstücks ist, während der Laufzeit dieses Vertrages verpflichtet, formwirksam alle Rech-

te und Pflichten des Kunden aus diesem Vertrag auf den Erwerber zu übertragen. Dieser ist dazu verpflichtet, etwaige Rechtsnachfolger entsprechend weiter zu verpflichten. Abweichungen hiervon bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Lieferanten. Der Lieferant ist vor jedem Eigentümerwechsel zu unterrichten.

(3) Der Kunde wird von seinen Verpflichtungen aus diesem Vertrag frei, wenn der Erwerber dem Lieferanten gegenüber den Eintritt in diesen Vertrag schriftlich erklärt hat und hinreichende Gewähr zur Erfüllung der sich aus diesem Vertrag ergebenden Ansprüche des Lieferanten bietet.

### § 4 Wärmeleitungen und Hausanschlussstation

(1) Die zur Wärmeversorgung erforderlichen Leitungen mit der Hauseinführung und die Übergabestation werden vom Lieferanten auf seine Kosten gestellt und verbleiben in seinem Eigentum. Er ist während der gesamten Vertragslaufzeit für den energieeffizienten und ordnungsgemäßen Betrieb verantwortlich.

(2) Der Lieferant übernimmt die Kosten, die durch das Verlegen des Hausanschlusses auf dem Kunden Grundstück entstehen. Nach Fertigstellung der Hausanschlussleitungen lässt der Lieferant die auf dem Grundstück des Kunden ausgegrabenen Flächen wieder verfüllen und den Ursprungszustand dieser gleichwertig wie vor Baubeginn wieder herstellen.

(3) Die Fernwärmeeinleitung bis einschließlich der Übergabestation werden vom Lieferanten geliefert, bezahlt, installiert und unterhalten.

Ab der Übergabestation ist der Kunde für die technischen Einrichtungen im Gebäude zuständig. Die Eigentumsgrenze sind die Kugelhähne der Übergabestation.

(4) Der Kunde informiert seine Gebäudeversicherung über den Anschluss an das Nahwärmenetz.

(5) Die Hausanschlussstation wird nur zu einem vorübergehenden Zweck für die Vertragsdauer mit dem Grundstück verbunden und bei Vertragsende vom Kundengrundstück entfernt. Sie sind nicht Bestandteil des Grundstücks und fällt nicht in das Eigentum des Kunden oder des Grundstückseigentümers (§ 95 BGB).

(6) Der Lieferant ist berechtigt, die im Grundstück des Kunden zu verlegenden Leitungen nach ordnungsge-

mäßiger Stilllegung und Entleerung auf dem Grundstück auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses zu belassen.

(7) Der Lieferant trägt die Kosten der gesetzlich vorgeschriebenen Messungen und Kontrollen sowie des Betriebsstromes für das Nahwärmenetz. Wasser- und Abwasserkosten trägt der Kunde.

(8) Der Kunde stellt den für die Installation und den Betrieb der Hausanschlussstation benötigten und geeigneten Platz sowie den erforderlichen Betriebsstrom (230 V, 50 Hz) incl. Stromanschluss zur Verfügung. Der Lieferant darf diese Leitungen unentgeltlich nutzen.

(9) Der Lieferant übernimmt alle Kosten für eine funktionstüchtige, ordnungsgemäße Wärmelieferung. Nach erfolgter und abgenommener Inbetriebnahme ist der Lieferant für die Wartung und Instandhaltung seiner Anlage, d.h. bis einschließlich der Übergabestation verantwortlich.

## § 5 Wärmepreis

(1) Abgerechnet werden Entgelte für die Vorhaltung des Wärmeversorgungsnetzes und des Hausanschlusses (Jahresgrundpreis) und die gelieferte Wärmemenge (Arbeitsentgelt). Die Entgelte sind veränderlich. Sie ergeben sich nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften.

(2) Der Jahresgrundpreis ist unabhängig von einer Wärmeabnahme ab Herstellung der Lieferbereitschaft, frühestens jedoch ab dem vereinbarten Lieferbeginn zu zahlen. Beginnt oder endet die vereinbarte Lieferung innerhalb des nach § 7 maßgeblichen Abrechnungsjahres, so ist der Jahresgrundpreis zeitanteilig zu entrichten.

**Der Jahresgrundpreis unterliegt während der gesamten Vertragslaufzeit keiner Preisänderung.** Der Grundpreis ist ein Pauschalpreis für die Investition, Installation, Vorhaltung und den Betrieb des Fernwärmenetzes und der Wärmeversorgungsanlagen bis einschließlich der Übergabestation. Außerdem beinhaltet der Grundpreis die Kosten für Bereitschaftsdienst, Notdienst und Reparaturarbeiten und notwendiger Ersatzteile für das Fernwärmenetz. Weiterhin beinhaltet der Grundpreis die Kosten der Herstellung (notwendige Teile und Arbeit) der Verrohrung zwischen der Hauseinführung und der neuen Übergabestation mit einer Rohrverbindungslänge von bis zu 4m neben der zu ersetzenden und bisherigen Heizungsanlage. Weitere, also zusätzlich notwendige Rohrlängen und andere notwendige Heizeinrichtungen hinter der Übergabestation sowie dafür nötige Arbeitskosten, also auf der Hausseite, müssen vom Hauseigentümer getragen werden. Die Verrohrung der hausinternen Heizkreise und auch der hausinternen Trinkwasserbereitung liegt im Verantwortungsbereich des Hausbesitzers.

**Der Jahresgrundpreis GP beträgt je Hausanschluss netto 528,00 € zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, zurzeit also brutto 624,00 €.**

(3) Das Arbeitsentgelt ist das Produkt aus der verbrauchten Wärmemenge und dem jeweils geltenden Arbeitspreis.

**Der Arbeitspreis in ct/kwh unterliegt während der gesamten Vertragslaufzeit keiner Preisänderung.**

**Der Arbeitspreis AP beträgt netto 10,00 ct/kWh zzgl. der jeweils gesetzlich geltenden Umsatzsteuer, zurzeit also zzgl. 19% ergibt = brutto 11,90 ct/kWh.**

(4) Zu den Entgelten kommen sonstige Steuern oder Abgaben, mit denen das Wärmeentgelt unmittelbar belastet ist, hinzu. Solche Steuern und Abgaben werden in der Rechnung einzeln ausgewiesen. Im Zeitpunkt des Vertragsschlusses existieren solche Steuern oder Abgaben nicht.

(5) Sollten zukünftig Steuern oder sonstige Abgaben oder sich aus gesetzlichen Vorschriften ergebende Zahlungsverpflichtungen an Dritte, welche die Wärmeerzeugung oder -lieferung betreffen und in die Kosten des Lieferanten eingehen, gegenüber dem Stand bei Vertragsschluss eingeführt, erhöht, gesenkt oder abgeschafft werden, so ändern sich die Preise den Auswirkungen dieser Änderungen entsprechend ab dem Zeitpunkt, zu dem die Änderungen in Kraft treten. Entsprechendes gilt, wenn bei Vertragsschluss vom Lieferanten in Anspruch genommene Steuervergünstigungen für den Energiebezug sich während der Laufzeit des Vertrages ändern.

## § 6 Hausanschlusskosten (HAK)

(1) – entfällt –

## § 7 Abrechnung

(1) Die gelieferte Wärmemenge wird jährlich abgerechnet. Der Kunde hat Teilbeträge in Höhe von 1/12 der voraussichtlichen Jahreskosten für die verbrauchte Wärme, deren Bereitstellung und Messung als Abschlagszahlung für den vorausgegangenen Monat am Anfang jedes Kalendermonats bis zum 3. Werktag als Lastschrift zu entrichten. Bis zur Vorlage der ersten Jahresabrechnung beträgt die Abschlagszahlung \_\_\_\_\_ **€ pro Monat**. Die Höhe der weiteren Abschlagszahlungen wird in der Jahresabrechnung vom Lieferanten nach Maßgabe des § 25 AVBFernwärmeV festgelegt und ist bis zur Vorlage der folgenden Jahresabrechnung oder einer Anpassung nach Absatz 3 verbindlich. Bei unterjährigem Vertragsbeginn oder Vertragsende erfolgt eine Abrechnung für den Zeitraum zwischen Vertragsbeginn und Jahresende bzw. zwischen Jahresbeginn und Vertragsende.

(2) Sollte eine Änderung der Jahresverbrauchskosten von über 5 % zu erwarten sein, so können der Lieferant oder der Kunde eine angemessene Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen.

(3) Die Jahresabrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des jeweiligen Abrechnungszeitraumes vorzulegen. Die Rechnungsbeträge der Jahresabrechnung sind binnen zwei Wochen nach Zugang der Jahresabrechnung auf ein Bankkonto des Lieferanten zu überweisen. Ergibt sich eine Überzahlung, wird der überzahlte Betrag binnen zwei Wochen an den Kunden zurückgezahlt.

## § 8 Instandhaltung und Überprüfung der Kundenanlage und Zutrittsrecht des Lieferanten

(1) Bestehen für die Trinkwasserversorgungsanlage im versorgten Gebäude gesetzliche Pflichten, insbesondere sich aus den §§ 13, 14, 16, 17 und 21 der Trinkwasserverordnung ergebende Anzeige-, Untersuchungs-, Kennzeichnungs- und Informationspflichten, so ist der Kunde verpflichtet, diese auf seine Kosten zu erfüllen. Sofern der Lieferant solche Pflichten nach den geltenden gesetzlichen Vorschriften für Teile der Anlage zu erfüllen hat, stimmen der Lieferant und der Kunde ab, wer die einheitliche Erfüllung der Pflichten für die gesamte Trinkwasserversorgungsanlage übernimmt. Die anfallenden Kosten trägt der Kunde. Zur Erfüllung der Pflichten erforderliche Eingriffe in die Anlage des Lieferanten dürfen nur mit Zustimmung

des Lieferanten vorgenommen werden. Der Lieferant darf die Zustimmung nur aus wichtigem Grund verweigern. Der Kunde übergibt dem Lieferanten Kopien aller Unterlagen, mit denen die Erfüllung der Pflichten nach der Trinkwasserverordnung dokumentiert wird.

(2) Der Kunde hat dem mit einem Ausweis versehenen Lieferanten und seinen Beauftragten ab Vertragsschluss nach vorheriger Benachrichtigung Zutritt zu seinem Grundstück, seinen Gebäuden, seinen Räumen und zu der Hausanschlussstation zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung der Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag und der AVBFernwärmeV, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist. Ist es erforderlich, die Räume eines Dritten zu betreten, so ist der Kunde verpflichtet, dem Lieferanten hierzu die Möglichkeit zu verschaffen.

## § 9 Haftung

(1) Die Haftung des Lieferanten bei Versorgungsstörungen richtet sich nach § 6 AVBFernwärmeV.

(2) In allen anderen Fällen haftet der Lieferant für Schäden, die auf einer grob fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung des Lieferanten, seiner gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Bei einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, die nicht auf Versorgungsstörungen beruht, haftet der Lieferant darüber hinaus auch dann, wenn diese auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Lieferanten oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Lieferanten beruht. Für Schäden, die nicht auf Versorgungsstörungen beruhen, aber durch die Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht des Lieferanten verursacht wurden, haftet der Lieferant über Satz 1 hinaus, wenn er, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe diese fahrlässig oder vorsätzlich verursacht hat.

(3) Der Lieferant ist verpflichtet, während der gesamten Vertragslaufzeit eine Haftpflichtversicherung mit ausreichend hoher Versicherungssumme zu unterhalten.

## § 10 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Lieferanten kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

## § 11 Billigkeitsklausel

(1) Wenn die wirtschaftlichen, technischen oder rechtlichen Voraussetzungen, unter denen die Bestimmungen dieses Vertrages vereinbart worden sind, eine grundlegende Änderung erfahren und infolgedessen einem der Vertragspartner oder beiden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles, insbesondere der vertraglichen oder, wenn keine vertragliche Risikoordnung erfolgt ist, der gesetzlichen Risikoverteilung, ein Festhalten am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann, weil dies den gemeinsamen bei Vertragsschluss vorhandenen Vorstellungen über einen angemessenen Ausgleich der beiderseitigen wirtschaftlichen Interessen nicht entsprechen würde, so ist dieser Vertrag unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(2) Ein Anspruch auf Anpassung des Vertrages nach Absatz 1 besteht insbesondere dann, wenn bei Vertragsschluss nicht absehbare zusätzliche zwingende gesetzliche Anforderungen an die Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen hinzukommen, die erhebliche zusätzliche Investitionen in die auf der Grundlage dieses Vertrages betriebenen Anlagen erfordern oder unvermeidbare zusätzliche laufende Kosten verursachen.

## § 12 Vertragsdauer und Kündigung

**(1) Der Vertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und endet nach einer Laufzeit von 10 Jahren nach Vertragsabschluss.**

(2) Wird der Vertrag nicht neun Monate vor Ablauf gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.

## § 13 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

(1) Der Lieferant ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den Bestimmungen dieses Vertrages zuwider handelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder

3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Einwirkungen auf Einrichtungen des Lieferanten oder Dritter ausgeschlossen sind.

(2) Der Kunde ist berechtigt den Vertrag fristlos zu kündigen, wenn der Lieferant nach Ablauf von vier Wochen nach Lieferausfall (Beginn) die Versorgung nicht wieder aufnehmen kann.

(3) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist der Lieferant berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Der Lieferant kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(4) Der Lieferant hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.

(5) Der Lieferant ist in den Fällen des Abs. 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in Fällen des Abs. 1 Nr. 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Abs. 2 ist der Lieferant zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

## § 14 Schlussbestimmung

(1) Vertragsergänzungen und Vertragsänderungen sind nur wirksam, wenn sie in schriftlicher Form getroffen werden. Der Lieferant ist darüber hinaus berechtigt, Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen entsprechend § 4 Absatz 1 und 2 AVB-FernwärmeV vorzunehmen. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

(2) Gerichtsstand sind die für Schuby örtlich zuständigen Gerichte.

(3) Die Bestimmungen dieses Vertrages gehen allen gesetzlichen Vorschriften, auch solchen, die auf noch in der Zukunft stattfindenden Gesetzesänderungen

beruhen, vor, sofern die gesetzlichen Vorschriften abdingbar sind. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen ist auf den Bestand und die Fortdauer des Vertrages ohne Einfluss.

(4) Sofern dieser Vertrag vom Kunden nicht als Unternehmer in Ausübung seiner gewerblichen oder freiberuflichen Tätigkeit abgeschlossen wird, ist der Lieferant nicht verpflichtet, vor Ablauf der Frist zur Ausübung des Widerrufsrechts mit der Errichtung der Wärmeerzeugungsanlage und der Ausführung der Arbeiten zu beginnen, die erforderlich sind, um die nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erbringen zu können, oder mit der vereinbarten Lieferung der Wärme zu beginnen.

(5) Die Informationspflichten des Lieferanten nach Art. 13 der Datenschutz-Grundverordnung werden durch die Hinweise in Anlage 6 erfüllt. Sind Informationspflichten nicht nur gegenüber dem Kunden, sondern auch weiteren Personen zu erfüllen, die zum Haushalt des Kunden gehören, so übernimmt der Kunde die Information dieser Personen.

(6) Der Lieferant erklärt sich

- bereit
- nicht bereit

an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teilzunehmen. Eine Pflicht zur Teilnahme besteht für den Lieferanten nicht.

(7) Soweit dieser Vertrag nichts anderes bestimmt, gelten die folgenden Anlagen als Bestandteil des Vertrages

Anlage 1 Ggfs. Grundbuchauszug des Grundstückes

Anlage 2 Ggfs. Lageplan des Grundstückes

Anlage 3 Übergabeschnittstelle

Anlage 4 AVBFernwärmeV

Anlage 5 Muster der SEPA-Lastschrift

Anlage 6 Hinweise zum Datenschutz

\_\_\_\_\_  
Ort

\_\_\_\_\_  
Datum

\_\_\_\_\_  
Kunde

\_\_\_\_\_  
Lieferant

## Widerrufsrecht

**Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.**

**Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses.**

**Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns**

**Dujos Holtsee GmbH & Co. KG**

**Schuby 18**

**24398 Dörphof**

**Telefaxnummer: 04644/973842**

**E-Mail-Adresse: dujosholtsee@gmx.de**

**mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.**

**Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.**

## Folgen des Widerrufs

**Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.**

**Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferung von Wärme während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von**



**der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrags unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.**

**Der Kunde bestätigt hiermit, diese Belehrung vor Unterzeichnung dieses Vertrages erhalten zu haben.**

\_\_\_\_\_  
**Ort, Datum, Unterschrift des Kunden**

## Muster-Widerrufsformular

Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, können Sie dafür dieses Formular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist

An *[Name, Adresse, Telefon, Fax, E-Mail des Lieferanten hier einfügen]*

Hiermit widerrufe(n) ich/wir (\*) den von mir/uns (\*) abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren (\*)/die Erbringung der folgenden Dienstleistung (\*):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bestellt am (\*)/erhalten am (\*)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name des/der Verbraucher(s):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Anschrift des/der Verbraucher(s):

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Unterschrift des/der Verbraucher(s) (nur bei Mitteilung auf Papier)

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

(\*) Unzutreffendes streichen



## Hinweis zur Datenverarbeitung für den Kunden und Betroffene (Anlage 6)

**ACHTUNG: Dieser Hinweistext stellt ein Muster dar, welches an die besonderen Bedingungen jedes Einzelfalls angepasst werden muss.**

### 1. Name und Kontaktdaten des für die Verarbeitung Verantwortlichen

[hier Namen, Anschrift, Telefonnummer, Telefaxnummer und E-Mail-Adresse des Verantwortlichen einfügen sowie ggf. dessen Vertreters]

### 2. Kontaktdaten des betrieblichen Datenschutzbeauftragten\*\*

[hier Kontaktdaten (nicht zwingend Name) des betrieblichen Datenschutzbeauftragten einfügen]

\*\*Pflicht zur Bestellung besteht nach § 38 BDSG sobald wenigstens 20 Personen regelmäßig mit automatisierter Datenverarbeitung beschäftigt sind

### 3. Zweck und Rechtsgrundlage der Datenverarbeitung

Wir weisen Sie darauf hin, dass zum Zweck der Vertragsabwicklung [ggf. weitere Zwecke ergänzen] folgende Daten gespeichert werden:

- Anrede, Vorname, Name ggf. auch des gesetzlichen Vertreters oder zuständigen Sachbearbeiters
- Anschrift
- Telefonnummer (Festnetz und/oder Mobilfunk)
- E-Mailadresse
- Kontodaten
- Grundbuchauszug
- Informationen, die für die Erfüllung der vertraglichen Verpflichtungen notwendig sind

- Verbrauchsdaten [näher erläutern] mit Einsatz eines intelligenten Messsystems (sof. Smart Meter)
- ... [Aufzählung ergänzen bzw. streichen]

Die Erhebung dieser Daten sind zur Vertragserfüllung bzw. zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, insbesondere

- um Sie als Kunden identifizieren zu können;
- zur Korrespondenz mit Ihnen;
- zur Rechnungsstellung;
- zur Geltendmachung etwaiger rechtlicher Ansprüche und Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten
- ... [Aufzählung um weitere Zwecke ergänzen z.B. Zwecke bzw. Zwecke streichen]

Die Datenverarbeitung erfolgt auf Basis der gesetzlichen Bestimmung des Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. b DSGVO zu den genannten Zwecken für die beiderseitige Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag und/oder aufgrund einer Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 lit. a DSGVO.

[ggf. streichen oder andere Rechtsgrundlage ergänzen]

Die erhobenen Daten werden für die gesamte Vertragslaufzeit verarbeitet und gespeichert. Sind die Daten nach Ablauf der Vertragslaufzeit zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten nicht mehr erforderlich, werden diese regelmäßig gelöscht, es sei denn,

- deren Aufbewahrung ist erforderlich zu folgenden Zwecken
  - nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. c) DSGVO zur Erfüllung handels- und steuerrechtlicher Aufbewahrungspflichten, die sich z.B. ergeben können aus: Handelsgesetzbuch (HGB), Abgabenverordnung (AO). Die gesetzlichen Aufbewahrungspflichten betragen in der Regel maximal 10 Jahre.
  - nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) Erhaltung von Beweismitteln im Rahmen der gesetzlichen Verjährungsvorschriften. Nach den §§ 195 ff des Bürgerlichen

Gesetzbuches (BGB) können diese Verjährungsfristen bis zu 30 Jahre betragen, wobei die regelmäßige Verjährungsfrist 3 Jahre beträgt.

- ... [ggf. weitere Zwecke ergänzen oder streichen]
- es besteht ein berechtigtes Interesse an der weiteren Verarbeitung nach Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO
  - zur ...

[ggf. weitere berechnigte Interessen ergänzen oder streichen]

- sie haben nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. a DSGVO in eine längere Speicherung eingewilligt. [ggf. streichen/ergänzen]

#### 4. Weitergabe von Daten

Die personenbezogenen Daten werden zur Erfüllung der vertraglichen und gesetzlichen Pflichten an Dienstleister, die wir im Rahmen von Auftragsverarbeitungsverhältnissen heranziehen sowie an Dritte, insbesondere

- Banken
- Messdienstleister
- IT-Dienstleister
- Service-Unternehmen
- Rechtsanwälte
- Steuerberater
- Inkassounternehmen
- Wirtschaftsprüfer
- Behörde
- ... [ggf. streichen/ergänzen]

weitergegeben. Diese sind wiederum gesetzlich und/oder vertraglich an den Datenschutz gebunden.

[Bei einer Übermittlung von Daten an Dritte in Drittstaaten (Nicht-EU) ist darüber gesondert zu informieren]

#### 5. Betroffenenrechte

Sie haben das Recht

- gemäß den Voraussetzungen in Art. 15 DSGVO auf Auskunft über Sie betreffende personenbezogenen Daten von

dem Verantwortlichen, etwa über die Verarbeitungszwecke, die Kategorien der personenbezogenen Daten, die Empfänger oder Kategorien von Empfängern, gegenüber denen die Daten offengelegt wurden oder werden, die geplante Speicherdauer, etc.;

- gemäß den Voraussetzungen in Art. 16 DSGVO von dem Verantwortlichen unverzüglich die Berichtigung Sie betreffender unrichtiger oder die Vervollständigung unvollständiger Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 17 DSGVO von dem Verantwortlichen die unverzügliche Löschung Sie betreffender personenbezogener Daten zu verlangen;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 18 DSGVO von dem Verantwortlichen die Einschränkung der Verarbeitung zu verlangen;
- gemäß den Voraussetzungen in Art. 20 DSGVO die Sie betreffenden personenbezogenen Daten, die Sie dem Verantwortlichen bereitgestellt haben, in einem strukturierten gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten oder die Übermittlung an einen anderen Verantwortlichen zu verlangen;
- gemäß Art. 7 Abs. 3 DSGVO eine erteilte Einwilligung jederzeit uns gegenüber zu widerrufen. Die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Verarbeitung wird durch den Widerruf nicht berührt;
- auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DSGVO).

#### 6. Bereitstellungspflicht

Im Rahmen unserer Geschäftsbeziehung müssen Sie uns diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung des Lieferverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen vertraglichen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten sind wir nicht

in der Lage den Vertrag mit Ihnen zu schließen, auszuführen und zu beenden.

#### **7. Hinweis auf das Widerspruchsrecht gemäß Art. 21 Abs. 1 und Abs. 2 DSGVO**

Sie haben gemäß den Voraussetzungen in Art. 21 DSGVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogener Daten, die aufgrund von Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) oder Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen; dies gilt auch für ein auf diese Bestimmung gestütztes Profiling.

Legen Sie Widerspruch ein, werden die personenbezogenen Daten durch den Verantwortlichen nicht mehr verarbeitet, es sei denn, er kann zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Werden personenbezogene Daten verarbeitet, um Direktwerbung zu betreiben, so haben Sie das Recht, jederzeit Widerspruch gegen die Verarbeitung Sie betreffende personenbezogene Daten zum Zwecke derartiger Werbung einzulegen; dies gilt auch für das Profiling, soweit es mit solcher Direktwerbung in Verbindung steht.

Widersprechen Sie der Verarbeitung für Zwecke der Direktwerbung, so werden Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr für diese Zwecke verarbeitet.

Widerspruch können Sie formfrei unter Angabe Ihres Namens und Ihrer Anschrift einlegen, gerichtet an

*[Name, Adresse, Telefonnummer, Telefaxnummer, E-Mailadresse des Lieferanten einfügen].*